

# NEWSLETTER

## Bank- und Kapitalanlagerecht

### DIE THEMEN

Schadenersatzberechnung bei VIP 2 – BGH fällt Grundsatzurteil > S. 1/2

OLG Frankfurt/Main – Voller Schadenersatz für Anleger bei Delfi-Filmfonds > S. 2/3

Immobilienfonds CFB 130 und DFH 64 – Aktuelle Urteile / Entwicklungen > S. 3/4

Schiffskredite / BaFin für Anlage-Ampel / IVG / Aus der Kanzlei > S. 4/5

### EDITORIAL

*Sehr geehrte Leser,*



es ist immer wieder erstaunlich, was manche Anwälte geschädigten Anlegern versprechen bzw. welche teils falschen Hoffnungen sie wecken. Dies war auch im Falle des Windkraftfinanzierers Prokon zu beobachten. Es ist natürlich richtig, geprellte Anleger gegenüber ihren Schädigern den Rücken zu stärken und Wege aufzuzeigen, wie sie ihr investiertes Geld wieder zurückbekommen. Aber voreilige Versprechungen zu machen, ohne dass auch nur halbwegs klar ist, ob überhaupt genug Haftungsmasse beim Anspruchsgegner vorhanden ist, ist schlicht nicht seriös. Einem zu aggressiven Werben um neue Mandanten sollten geschädigte Anleger nicht auf den Leim gehen, sondern prüfen, ob sie dem schlechten Geld nicht noch gutes hinterher werfen.

Andererseits ist es aber so, dass viele Anleger ihren berechtigten Ansprüchen auf Schadensersatz gar nicht nachgehen. Nur ein geringer Prozentsatz reicht tatsächlich Klage ein, selbst wenn die Aussichten auf Schadensersatz gut sind. Größte Hemmnisse sind einerseits die Mühen, Nerven und die Zeit, die man „investieren“ müsste, andererseits die Angst vor den Kosten eines Verfahrens - gepaart mit der Ungewissheit, ob man denn am Ende auch gewinnt. Das ist verständlich, aber zugleich auch schade, da man damit häufig seine Chancen auf Schadensersatz nicht wahrnimmt. Hat man keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so kann man sich auch an einen Prozessfinanzierer wenden, der einem gegen eine Erfolgsbeteiligung die Last abnehmen und die Kosten –auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – übernehmen kann. Aber auch hier gilt natürlich: Seriosität und Erfahrung sind Trumpf!

Viel Spaß beim Lesen – ich darf hier auf das Grundsatzurteil des BGH (s. u.) sowie auf die OLG-Urteile zu den Delfi-Fonds (S. 2) und zum CFB 130 (S. 3) verweisen.

*Herzlich, Ihr André Tittel*

## Schadenersatz bei VIP 2: BGH fällt Grundsatzurteil

Anleger geschlossener Fonds haben trotz erfolgreich geführter Schadensersatzklagen oft nur einen Teil der Schadenssumme ersetzt bekommen. Die wegen Falschberatung verklagten Banken hatten geltend gemacht, dass sich der Anleger anfängliche Steuervorteile von der Schadenssumme abrechnen lassen muss, und verschiedene Oberlandesgerichte gaben ihnen Recht. Für den Anleger bedeutete dies bis zu 50% Abzug von seinen Schadensersatzansprüchen und ein jahrelanges Steuermartyrium, wenn er sich diese „Kosten“ später von der

Bank wieder ersetzen lassen wollte. Dieser Praxis hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun ein Ende gesetzt: Der Anleger muss sich anfängliche (vermeintliche) Steuervorteile bei seinen Schadensersatzansprüchen nicht anrechnen lassen, so der BGH in einem aktuellen Urteil, das somit wegweisende Bedeutung für sehr viele ähnlich gelagerte Fälle hat.

Dieses nun mit Bezug zum Medienfonds VIP 2 gefällte Urteil betrifft die meisten geschlossenen Fonds mit Ausnahme von Immobilienfonds – und damit Hunderttausende Anleger.

### Keine Anrechnung von Steuervorteilen



Im konkreten Fall hatten drei Kläger, vertreten von der Berliner Kanzlei Kälberer & Tittel, vom Landgericht Berlin Schadensersatz bezüglich ihrer Beteiligung am Medienfonds VIP 2 zugesprochen bekommen. Die beklagten Banken – die Commerzbank sowie das Bankhaus Löffelbecke – waren gegen das Urteil in Berufung gegangen und hatten zudem eine anspruchsmindernde Anrechnung von Steuervorteilen gefordert. Das Kammergericht Berlin gab den Banken teilweise Recht und minderte in der Berufung den Schadensersatz um die vermeintlichen Steuervorteile. Dies hat der BGH nun aber abgewiesen und die Schadensersatzansprüche der Kläger in voller Höhe bestätigt (Urteil vom 28.01.2014, Az. II ZR 42/13, 49/13, 495/13). In den drei Fällen handelt es sich um Schadenssummen zwischen 14.500 und 66.000 Euro.

### Urteil mit weitreichenden Auswirkungen

„Dies hat Auswirkungen über den VIP 2 hinaus auf sehr viele andere geschlossene Fonds und entsprechende Anlegerklagen, bei denen sich die Problemlage ähnlich darstellt“, sagt Rechtsanwalt Paul Naacke, der das Verfahren für die drei Kläger geführt hat. „Das BGH-Urteil setzt dem bisherigen Steuerermartium vieler Kläger endlich ein Ende, Anleger in einer Vielzahl von laufenden Verfahren werden nun aufatmen. Aber das Urteil gilt natürlich auch für künftige Verfahren.“ Am VIP2-Medienfonds hatten sich 1.400 Anleger beteiligt.

Grundsätzlich hatte der BGH bereits in einem früheren Urteil entschieden, dass Steuervorteile nicht anrechenbar sind, wenn die Schadensersatzleistung ebenfalls wieder zu besteuern ist. Ausnahmen gab es nur dann, wenn z.B. die Verlustzuweisung die Einlageleistung des Fondsanlegers übersteigt. Das kam aber immer häufiger vor (sog. Steuerverschiebemodelle), viele Oberlandesgerichte rechneten in solchen Fällen Steuervorteile an – die vom BGH vorgesehene Ausnahme wurde so fast zur Regel. Nunmehr hat der BGH klargestellt, dass auch bei solchen Steuerverschiebemodellen regelmäßig Steuervorteile nicht anzurechnen sind.

---

## OLG Frankfurt urteilt zugunsten von Delfi-Anlegern

Die beiden Delfi-Filmfonds, an denen sich in den Jahren 2003 und 2004 rund 1.200 Kapitalanleger beteiligt hatten, erwiesen sich später als Flops für die Investoren. Den Anlegern waren drei Dinge versprochen worden: erstens eine 100-prozentige Absicherung ihrer Einlage durch eine Garantie der ABN AMRO Bank, zweitens eine Rückzahlung über die sieben Jahre Fondslaufzeit von insgesamt rund 150 % und drittens sichere steuerliche Verlustzuweisungen.

### Versprechungen wurden nicht erfüllt – „Billig-Vergleich“ mit der Bank

Keines der Versprechen wurde eingehalten. Es gab keine Garantie zugunsten der Anleger. Tatsächlich erhielten die Anleger am Ende der Laufzeit nur 95% ihrer 100% Einlage zurück. Auch die 5% Agio waren verloren. Außerdem: Die vermeintlich sicheren steuerlichen Verlustzuweisungen wurden von den Finanzbehörden vollständig aberkannt. Deshalb klagten zahlreiche Anleger gegen ihre Bank wegen Falschberatung. Hunderte ließen sich stattdessen auf einen außergerichtlichen Vergleich ein, den die Bank angeboten hatte, und kamen dabei mehr

schlecht als recht weg. Andere hielten mit ihrer Klage durch und wurden nun belohnt: Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main sprach in drei Berufungsverfahren den Klägern vollen Schadensersatz zu.

### Voller Schadensersatz zugesprochen – Prospektfehler

In allen drei aktuellen Fällen stellte eine angebliche Garantie der ABN AMRO Bank für die Rückzahlung der Kommanditeinlage einen wesentlichen Streitpunkt dar. Die Anleger gingen dabei – nach Auffassung des Gerichts völlig zurecht – von einer Absicherung ihrer Einlage aus. Diese gab es aber in Wirklichkeit nicht. Insofern waren dahingehende Aussagen der Bankberater und entsprechende Angaben in einem Flyer sowie im Fondsprospekt unwahr, wie das OLG Frankfurt feststellte. Es sprach den von unserer Kanzlei vertretenen Klägern jeweils vollen Schadensersatz zu. (Urteile vom 5.2.2014, 22.1.2014 und 19.11.2013). Zwei der Kläger waren am Delfi 2003 beteiligt, ein weiterer am Delfi 2004. Sie waren in Berufung gegangen, nachdem zunächst das Landgericht Frankfurt zuungunsten der Kläger entschieden hatte.

Das OLG stellte u.a. auf Prospektfehler ab, da der Passus mit der angeblichen Bankgarantie im Fondsprospekt stand – dies dürfte auch für andere Kläger in laufenden oder künftigen Verfahren hilfreich sein! Allerdings ist Eile geboten, denn für Klagen wegen Falschberatung durch die Bank droht die Verjährung – taggenau 10 Jahre nach Zeichnung der Fondsbeteiligung!

---

## CFB 130: OLGs bestätigen Urteile gegen Bank



Die Oberlandesgerichte Frankfurt/M. und Koblenz haben die erstinstanzlichen Verurteilungen der Commerzbank zur Leistung von Schadensersatz wegen der Nichtaufklärung über Rückvergütungen bei der Vermittlung von Beteiligungen am CFB 130 (RECURSA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Deutsche Börse KG) bestätigt (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 31.01.2014 – 10 U 199/12; OLG Koblenz, Urteil vom 31.01.2014 – 8 U 1087/12).

Die Commerzbank hatte in diesen Verfahren argumentiert, dass die Rechtsprechung zu Rückvergütungen auf die Vermittlung von CFB-Fonds durch die Commerzbank keine Anwendung finde, weil es sich um sogenannte „konzernerneigene Produkte“ handle, bei denen der Anleger ohnehin davon ausgehe, dass die Commerzbank an der Vermittlung etwas verdiene, weshalb eine Aufklärung über Vermittlungsentgelte nicht erforderlich sei. Die Oberlandesgerichte sind dieser rabulistischen Argumentation aber nicht gefolgt und haben die Commerzbank zur Erstattung des gezahlten Nominalbetrages sowie des Agios abzüglich erhaltener Ausschüttungen sowie zur Freistellung der Kläger von steuerlichen und wirtschaftlichen Schäden verurteilt.

Beide Oberlandesgerichte haben im Übrigen festgestellt, dass sich die Anleger keine Steuervorteile aus der Beteiligung auf ihren Schadensersatz anrechnen lassen brauchen. Die Revision wurde jeweils nicht zugelassen; das Urteil des OLG Koblenz ist bereits rechtskräftig.

---

## OLG Hamm zu DFH 64 und MPC „Millennium Tower“

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 17. Februar 2014 ein Urteil des Landgerichts Paderborn, über das wir auf unserer Homepage bereits berichtet hatten, vollumfänglich bestätigt und die Commerzbank AG zu Schadensersatz gegenüber dem Anleger verurteilt. Das aktuelle OLG-Urteil bezieht sich sowohl auf den DaimlerChrysler DFH 64 (DCSF Immobilien Verwaltungsgesellschaft Nr. 1 mbH & Co. Object Central Park KG) als auch auf den MPC Sachwert Rendite-Fonds Österreich Millennium Tower. Bei diesem Fall war der

Kläger in beiden Fonds mit insgesamt rund 160.000 Euro investiert und hatte Schadenersatzansprüche wegen Falschberatung der Bank geltend gemacht. Weitere Urteile in Sachen DFH 64 und Schadenersatz zugunsten der Kläger durch die beratende Bank konnten von unserer Kanzlei ebenfalls kürzlich bei den Landgerichten Oldenburg und Hildesheim erstritten werden.

### **CFB 117: Kein Abzug von Steuervorteilen beim Schadenersatz**

Beim Medienfonds CFB 117 erging ebenfalls ein aktuelles Urteil zugunsten des Anlegers. Die Commerzbank AG, gegen die das Verfahren wegen Falschberatung geführt wurde, hatte behauptet, dass bei konzern eigenen Produkten – wie dies beim CFB 117 der Fall ist – eine Aufklärung des Kunden über Rückvergütungen nicht notwendig sei. Dieser Auffassung hat das OLG Frankfurt/Main eine Absage erteilt und erklärt, die Information hätte erfolgen müssen. Das OLG führte weiter aus, dass anfängliche Steuervorteile des Anlegers nicht auf den Schadenersatzbetrag anzurechnen sind – auch dann nicht, wenn die Einlage des Anlegers zur Hälfte fremdfinanziert ist. (Vgl. nunmehr auch das BGH-Urteil, oben S. 1–2 dieses Newsletters)

---

### **Ombudsman: Prospekt des DFH 64 ist fehlerhaft**

Zum Immobilienfonds DaimlerChrysler DFH 64, der in den Bürogebäudekomplex „Central Park Frankfurt“ investiert hat, gibt es eine aktuelle Entscheidung des Ombudsmanns: Dieser hat festgestellt, dass der Prospekt zum DFH 64 fehlerhaft und deshalb die beratende Bank – in diesem Fall die Commerzbank – zum Ausgleich des Schadens beim Anleger verpflichtet ist. Der Ombudsman sieht einen schweren Prospektfehler in der völlig unzureichenden Darstellung der Untervermietung weiterer Teile der Mietflächen durch die Deutsche Bank AG an IBM.

„Der Untermietvertrag war ein wesentlicher Einschnitt, weil er sich auf den ganz überwiegenden Teil der Fläche bezogen hat. Das ist im Prospekt nicht gesagt“, so der Ombudsman. Auch sei der erhebliche Mietnachlass bei der Untervermietung ein wesentlicher Aspekt. „... Schließlich liegt es auf der Hand, dass der kalkulierte Verkaufserlös bei deutlich gesunkenen Mieten nicht mehr zu erzielen sein wird.“ Der Ombudsman-Spruch zum Prospektfehler dürfte nun die Erfolgchancen vieler Kläger weiter erhöhen.

Etwa 2.400 Anleger hatten im Jahr 2003 rund 70 Mio. Euro Eigenkapital in den Fonds eingebracht; das gesamte Investitionsvolumen betrug 173 Mio. Euro. Es gab bereits mehrfach erfolgreiche Klagen von Anlegern gegen die Vertriebsbank, insbesondere wegen Nichtaufklärung über versteckte Provisionen (Kick-Backs).

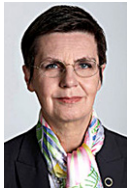
---

### **HSH Nordbank will weitere Schiffskredite loswerden**



In der Handelschiffahrt ist weiterhin keine kurzfristige, durchgreifende Erholung in Sicht, gleichzeitig reißt die Welle der Insolvenzfälle nicht ab, und Anleger müssen bei geschlossenen Schiffsfonds weiterhin um ihr investiertes Geld bangen. Vor diesem Hintergrund will die HSH Nordbank, die zu den weltweit größten Schiffsfinanzierern gehört, ihre Kreditrisiken mindern und ein weiteres Portfolio mit Schiffskrediten verkaufen. Bis zum Ende des ersten Quartals 2014 soll das Portfolio, wie die Nachrichtenagentur Bloomberg berichtete, verkauft werden. Seit dem Ausbruch der Krise im Laufe des Jahres 2008 haben laut Branchenexperten mehr als 300 Schiffe Insolvenz anmelden müssen. Experten erwarten frühestens 2015 eine nachhaltige Erholung, manche erst 2016. Die Frachtraten sind u.a. wegen des großen Angebots an neuen Schiffen anhaltend unter Druck.

Quelle: Bloomberg; Fondsprofessionell Online



## BaFin-Chefin: Anlage-Ampel auf der Agenda

Angesichts der Pleite des Windparkfinanzierers Prokon und der zunehmenden Forderungen nach mehr Anlegerschutz hat die Präsidentin der Finanzaufsicht BaFin, Elke König, mehrfach mit öffentlichen Ankündigungen reagiert. Zunächst brachte sie eine Ampel-Kennzeichnung (grün, gelb, rot) für Finanzprodukte ins Spiel. Anlagen sollten nach ihrer Komplexität und damit verbundenen Risiken eingestuft werden: Rot für hochriskante Produkte, Gelb für weniger riskante und Grün für Anlagen mit relativ geringem Risiko. Es sei zwar schwierig, genaue Grenzen zu ziehen, aber die Frage einer Ampel gehöre auf die Agenda. Zuvor hatte Finanzminister Schäuble die BaFin explizit zu Vorschlägen für einen besseren Anlegerschutz aufgefordert. König erklärte allerdings auch, dass es nicht Aufgabe der Aufsicht sein könne, die Renditeversprechen sämtlicher Unternehmen zu prüfen. Damit sprach sie sich gegen detaillierte Einzelprüfungen von Geschäftsmodellen und Unternehmen durch ihre Behörde aus.

## IVG: Bis zu 80% zurück an Gläubiger?



Die Gläubiger des insolventen Immobilienkonzerns IVG können damit rechnen, dass sie bis zu 80 Prozent ihres Geldes zurückbekommen. Dem beim Amtsgericht Bonn eingereichten Insolvenzplan zufolge liegt die allgemeine Quote bei 60 Prozent, wie die IVG mitteilte. Die rund 120 Gläubiger eines syndizierten Kredits über 1,35 Mrd. Euro und eines 100 Mio. Euro schweren Kredits der LBBW könnten sogar eine Quote von bis zu 80 Prozent erreichen, wenn sie ihre Forderungen in Anteile an der IVG umwandeln. Sie sind dann mit 80 Prozent an der IVG beteiligt. Für die 40 bis 45 Gläubiger einer 400 Millionen Euro schweren Wandelanleihe ist ein Anteil von 20 Prozent am Eigenkapital vorgesehen; das entspricht einer Quote von 68 Prozent. Ein Tausch von Schulden in Eigenkapital ist erst seit knapp zwei Jahren in Insolvenzverfahren in Deutschland möglich.

Quelle: DIE WELT

## Aus der Kanzlei – unsere Mitarbeiter:



Rechtsanwalt Cord Veting gehört seit 2008 zum Team unserer Kanzlei und hat vor Kurzem den Titel des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht von der Rechtsanwaltskammer Berlin verliehen bekommen. Nunmehr bringt er bereits 15 Jahre Anwaltserfahrung mit. Sein Studium hatte er an der Universität Göttingen absolviert. Er betreut viele Immobilienfonds, u. a. die Verfahren zum CFB 130 (siehe obigen Kurzbericht, S. 3).

## KONTAKT | IMPRESSUM



Herausgeber:  
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel  
Partnerschaftsgesellschaft  
Knesebeckstr. 59–61  
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0  
Fax 0049 (0)30 887178-111  
[www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)  
[frank@kaelberer-tittel.de](mailto:frank@kaelberer-tittel.de)